



Taxordnung gültig ab 1. September 2025

1. Pensionstaxe

Beträge in Fr. pro Tag und Person

Kategorie 1	Einerzimmer mit WC, Lavabo	108.00
Kategorie 2A	Zweierzimmer mit WC, Lavabo	101.00
	- bei Belegung durch 2 Personen - Einzelbelegung	138.00
Kategorie 2B	Zweierzimmer mit WC, Dusche	101.00
	- bei Belegung durch 2 Personen - Einzelbelegung	141.00
Kategorie 3A	Einerzimmer gross mit WC, Dusche	141.00
Kategorie 3B	Einerzimmer gross mit WC, Lavabo	138.00
Kategorie 4	Attikazimmer mit WC, Dusche	149.00

Auswärtigenzuschlag

Personen, welche von ausserhalb des Benkner Gemeindegebietes kommen, wird ein Zuschlag von CHF 10.- pro Person und Tag erhoben. Massgebend für den Auswärtigenzuschlag ist das Steuerdomizil. Die Schriften müssen ein Jahr vor Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Tschächli in Benken hinterlegt sein.

In der Pensionstaxe enthaltene Leistungen

- Unterkunft, Bett mit Inhalt, Einbauschränk
- Verpflegung rund um die Uhr
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Licht
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- Bettwäsche und Haushalt-Utensilien
- Zimmer- und Gebäudereinigung regulär
- Alarm-Sicherheitsnetz

Die Taxen werden nachträglich, in der Regel monatlich, in Rechnung gestellt.

2. Pflegetaxe / Betreuungspauschale

Beträge in Fr. pro Tag und Person

	Pflegeminuten	Pflege- taxe	Anteil Krankenversicherung	Anteil Restfinanzierung	Selbstbehalt Bewohner an Pflege- taxe	Betreuungspauschale	Selbstbehalt Bewohner total (Pflege- taxe und Betreuungspauschale)
Stufe 0						23.00	23.00
Stufe 1	1-20	13.00	9.60		3.40	23.00	26.40
Stufe 2	21-40	36.00	19.20		16.80	23.00	39.80
Stufe 3	41-60	59.00	28.80	7.20	23.00	25.00	48.00
Stufe 4	61-80	82.00	38.40	20.60	23.00	25.00	48.00
Stufe 5	81-100	104.50	48.00	33.50	23.00	27.00	50.00
Stufe 6	101-120	127.50	57.60	46.90	23.00	27.00	50.00
Stufe 7	121-140	151.00	67.20	60.80	23.00	29.00	52.00
Stufe 8	141-160	173.50	76.80	73.70	23.00	29.00	52.00
Stufe 9	161-180	196.50	86.40	87.10	23.00	29.00	52.00
Stufe 10	181-200	219.00	96.00	100.00	23.00	29.00	52.00
Stufe 11	201-220	241.50	105.60	112.90	23.00	27.00	50.00
Stufe 12	221+	264.50	115.20	126.30	23.00	27.00	50.00

3. Zusätzliche Verrechnungen

▪ Medikamente und Pflegematerial	nach Aufwand
▪ Personentransporte	Fr. 1.50 / Kilometer
▪ Medikamente abholen beim Arzt oder in der Apotheke	Fr. 1.- / Kilometer
▪ Kabelfernsehanschluss	Fr. 25 / Monat
▪ Telefonanschluss und WLAN	Fr. 15 / Monat
▪ Individuelle Nebenleistungen (Coiffeur, Fusspflege usw.)	Weiterverrechnung
▪ Dienstleistungen des Heims (Besorgungen, Begleitung ausser Haus, Handwäsche usw.)	Fr. 60.- / Stunde
▪ selbstverschuldete Sachbeschädigung und ausserordentliche Abnützung	gemäss Aufwand
▪ Todesfallkosten inkl. Zimmerschlussreinigung	Fr. 400.--
▪ Ein- und Austrittspauschale inkl. Zimmerschlussreinigung	Fr. 400.--

4. Taxreduktionen bei Abwesenheiten

- Die Steuern für den Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.
- Bei Abwesenheit der Bewohner während mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Pensionstaxe um Fr. 20.- pro Tag reduziert, und zwar vom ersten Tag an. Die Pflögetaxe und die Betreuungspauschale entfallen ab dem zweiten Tag.
- Bei einem Austritt (Heimwechsel, Rückkehr nach Hause oder definitiver Wegzug) ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Monatsende, einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eintreffen. Wenn der Auszug bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, wird während der zweimonatigen Kündigungsfrist die Pensionstaxe um Fr. 20.- pro Tag reduziert.
Gilt nicht für befristete Kurz- oder Ferienaufenthalte.
- Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage die Pensionstaxe fakturiert. Die Pensionstaxe reduziert sich um Fr. 20.- pro Tag. Während dieser Zeit ist das Zimmer zu räumen.
Im Todesfall ist keine Kündigung notwendig.
- Für Reservationen wird eine Reservationstaxe in der Höhe der halben Pensionstaxe (mit Auswärtigenzuschlag) erhoben. Die Reservationstaxe wird bei Beginn des Reservationsvertrages fällig. Die Reservationsdauer kann maximal 3 Wochen betragen.

5. Erwachsenenschutzrecht

Das Erwachsenenschutzrecht verbessert den Persönlichkeitsschutz und den Schutz der Bewohner bei Urteilsunfähigkeit.

Das Alters- und Pflegeheim Tschächli verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Angeordnete Einschränkungen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohner oder Dritter abzuwenden. Massnahmen sind auch denkbar, um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, welche den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen.

6. Datenschutz

Das Alters- und Pflegeheim Tschächli stellt sicher, dass die persönlichen Daten der Bewohner gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Ebenfalls wird die Privatsphäre, soweit es die angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, respektiert und gewahrt.

Bewohnerdaten werden in einer Datenbank erfasst. Diese werden bei Änderungen und auf Verlangen geändert. Die Bewohnerdaten werden nicht an Dritte weitergegeben.

1 Bekanntgabe von medizinischen Daten (Auskünfte)

Als Bekanntgabe gelten das Zugänglichmachen, die Gewährung von Einsicht, die Weitergabe oder die Veröffentlichung von Bewohnerdaten.

1.1 Weitergabe an Medizinalpersonen

Personen, die an der Betreuung des Bewohners direkt beteiligt sind, erhalten Einsicht in die für sie relevanten Daten. Dabei gehen wir vom stillschweigenden Einverständnis des Bewohners aus. Auskünfte an Hausärzte erfolgen ohne ausdrückliche Einwilligung. Wenn der Bewohner eine Auskunftssperre wünscht, muss er das schriftlich mitteilen.

1.2 Weitergabe an die Seelsorge

Auskünfte an Seelsorger werden nur erteilt, wenn der Bewohner die Einwilligung dazu erteilt hat.

1.3 Weitergabe an Angehörige

Grundsätzlich muss der Bewohner auch für Auskünfte an Angehörigen eine Einwilligung erteilen. Meist wird diese Einwilligung zur Auskunft vermutet. Wenn der Bewohner dies nicht wünscht, muss er das schriftlich mitteilen.

1.4 Weitergabe an Versicherungen

Auf Kostengutsprachege such, Eintritts- und Austrittsmeldung bzw. Rechnung werden Eintrittsgrund, Diagnose und Intervention im Klartext (ohne Codierungen) angegeben.

Konkrete Fragen des Vertrauensarztes werden diesem mündlich oder schriftlich mitgeteilt.

Bei Rückfragen der Versicherung werden keine Berichtskopien zur Verfügung gestellt.

Trifft der Bewohner konkrete anders lautende Anordnungen (z.B. das Einverständnis zur Weitergabe von Berichtskopien), werden wir diesen Folge leisten.

1.5 Gesetzliche Meldepflicht

Die Datenweitergabe an das Bundesamt für Statistik erfolgt anonymisiert und wird per Gesetz legitimiert.

2 Einsichtsrecht in Bewohnerdaten

- Grundsätzlich hat der Bewohner das Einsichtsrecht in alle seine Daten.
- Primär sollen dem Bewohner seine Daten in einem persönlichen Gespräch gezeigt und erläutert werden.
- Kopien oder Ausdrucke aller Daten sind dem Bewohner auf schriftliches Gesuch hin innert dreissig Tagen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Je nach Aufwand kann eine Bearbeitungsgebühr verrechnet werden.

3 Umgang mit Fotos

- Bewohner des Alter- und Pflegeheims Tschächli stimmen mit der Datenschutzerklärung in der Taxordnung zu, dass Fotos von ihnen für den Jahresbericht, Homepage, Aushänge im Haus und (sozialen) Medien verwendet werden dürfen.
- Der Bewohner erklärt sein Einverständnis für die unentgeltliche Verwendung der Fotoaufnahmen für die obgenannten Zwecke.
- Es werden weder schlechte, noch kompromittierende oder persönlichkeitsverletzende Bilder und auch keine Bilder in einem heiklen Kontext abgebildet.

4 Beschriftungen

Zur Verständigung und Besucherlenkung werden im Alter- und Pflegeheim Tschächli die Briefkästen und die Zimmertüren mit den Namen der Bewohner angeschrieben.

6. Patientenverfügung

Beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Tschächli ist eine Patientenverfügung zu erstellen und beim Pflegedienst eine Kopie zu hinterlegen.

7. Freitodbegleitung

Die Bewohner bzw. deren Vertretung nehmen zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Freitodbegleitung in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (z.B. Exit, Dignitas) sind innerhalb der Institution nicht zugelassen.

8. Zahlungsbedingungen

Vor Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Tschächli ist eine Vorauszahlung in der Höhe von Fr. 5'000.- zu leisten (Raiffeisenbank Benken, IBAN CH36 8080 8009 1617 1813 2). Diese Vorauszahlung ist unverzinst und wird mit allfälligen Forderungen nach einem Austritt oder Ableben auf der Schlussrechnung verrechnet.

Der Gesamtbetrag der monatlichen Abrechnung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto bei der Raiffeisenbank Benken einzuzahlen.

Zahlung per Lastschriftverfahren mit der Raiffeisenbank Benken ist erwünscht.

Sollte die Rechnung nach 60 Tagen nicht bezahlt sein, wird ein Verzugszins von 5% erhoben. Zudem behalten wir uns vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten. Zusätzlich kann das Vertragsverhältnis auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 14 Tagen seit deren Ausstellung schriftlich an die Heimleitung zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Geltendmachung allfälliger Rückvergütungen durch die Krankenkasse sowie eine allfällige subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde sind Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter.

Liegen aussergewöhnliche Gründe vor, kann der Ortsverwaltungsrat oder die Betriebskommission im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zu Gunsten der Bewohnerin oder des Bewohners ändern.

Diese Taxordnung wurde vom Ortsverwaltungsrat genehmigt und ersetzt alle früheren Regelungen. Sie gilt **ab 1. September 2025**.

Ortsgemeinde Benken und Alters- und Pflegeheim Tschächli


Claudio Schneider
Präsident


Nicole Hofstetter
Heimverwaltung